

Landkreis Osterholz

Öffentliche Bekanntmachung gem. §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Genehmigung der Maßnahme „Gewässerausbau Ersatzneubau eines Durchlasses“

Mit Datum vom 08.02.2024 wurde eine wasserrechtliche Plangenehmigung für den Ausbau eines Gewässers in der Gemeinde Worpswede erteilt.

Betroffen ist das Flurstück 267/3, Flur 7, in der Gemarkung Worpswede.

Im Rahmen dieses Plangenehmigungsverfahrens hat die zuständige Behörde gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG in der z. Zt. geltenden Fassung) zu prüfen, ob für die o. g. Maßnahme eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für eine Maßnahme zum Ausbau eines Gewässers ist nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.1, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung vorzunehmen.

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Osterholz hat als zuständige Behörde nach Prüfung anhand der Antragsunterlagen, Prüfung der einschlägigen Plangenehmigungsvorschriften, eigener Ermittlungen und der Stellungnahme der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde festgestellt, dass für die geplante Maßnahme keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es handelt sich um den Ersatzneubau eines bereits vorhandenen, nicht mehr verkehrssicheren Durchlasses unter einer Zufahrt zu einem Wohngrundstück. Die Größe der Baumaßnahme und die geplante Bauzeit sind übersichtlich. Das Vorhaben wird voraussichtlich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen haben. Das Vorkommen von besonderen oder vom Aussterben bedrohten Arten am und im Gewässer sind nicht bekannt. Es liegen keine nach Landschaftsrahmenplan Arten und Lebensgemeinschaften vor. Ebenso befinden sich im Eingriffsbereich keine Bereiche mit landesweiter Bedeutung für Arte und Ökosysteme (landesweite Biotopkartierung), avifaunistisch wertvolle Bereiche oder wichtige Bereiche für Flora und Fauna. Über Auflagen wird zusätzlich sichergestellt, dass Bäume, die beseitigt werden müssen, eins zu eins zu ersetzen sind und dass dem Artenschutz Rechnung getragen wird. Außerdem ist über geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass keine Tiere in die Pumpen gelangen können (Verwendung eines feinmaschigen Gitters).

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Aktenzeichen: 66.51 – 66.32.47/20
Osterholz-Scharmbeck, den 08.02.2024

Landkreis Osterholz
Der Landrat
Im Auftrag:

(Gusky)